OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190041/6/VG

Datum:
Linz, 2.Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des H D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.01.2019, GZ: BHFRBa-2018-155447/15-Gat, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit dem im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen und rechtskräftig gewordenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 23.10.2017, GZ: 030-0/2606-2017/Bi, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), innerhalb näher genannter Fristen aufgetragen, für den errichteten Rohbau in X, Parzelle Nr. X, EZ X, KG U, um die nachträgliche Baubewilligung anzusuchen oder diesen Rohbau abzutragen.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.01.2019 (in der Folge: belangte Behörde) wurde gegenüber dem Bf die zuvor mit Schreiben vom 17.05.2018 angedrohte Ersatzvornahme zur Beseitigung des genannten Rohbaus angeordnet und dem Bf zugleich aufgetragen, die Vorauszahlung der Kosten in Höhe von 23.327,04 Euro zu entrichten.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.02.2019 zur Entscheidung vorgelegt wurde.

I.4. Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft wurde mit Kaufvertrag vom 14.03.2019 an die W GmbH verkauft.

I.5. Mit Schreiben vom 12.04.2019 teilte die belangte Behörde unter Vorlage eines Schreibens des DI E W samt Fotodokumentation mit, dass das gegenständliche Grundstück inzwischen offenbar verkauft und der Rohbau entsprechend dem baubehördlichen Auftrag abgetragen worden sei. Eine Fortführung des Vollstreckungsverfahrens sei somit hinfällig geworden.

I.6. Über Aufforderung des LVwG OÖ bestätigte die Baubehörde mit Schreiben vom 29.04.2019 ebenfalls unter Vorlage einer Fotodokumentation, dass der gesamte Rohbau am verfahrensgegenständlichen Grundstück abgetragen und der Urzustand am verfahrensgegenständlichen Grundstück wiederhergestellt wurde.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Stellungnahme der belangten Behörde vom 12.04.2019 sowie Einschau in das offene Grundbuch und die eingeholte Stellungnahme der Baubehörde. Daraus ergibt sich der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Eine Vollstreckung ist unzulässig (bzw. gegenstandslos), wenn sich nach der Entstehung des Exekutionstitels die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben und damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden sind. Eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes ist die Erfüllung des Titelbescheides. Wurde einem Beseitigungsauftrag, der einen näher konkretisierten ohne Baubewilligung errichteten Bau betroffen hat, durch Entfernung dieses Baus entsprochen, so besteht keine rechtliche Möglichkeit der Vollstreckung mehr (vgl. VwGH 25.03.2010, 2009/05/0290 mHa 23.07.2009, 2009/05/0193 und jüngst VwGH 25.09.2018, Ra 2016/05/0011 mHa VwGH 20.9.2005, 2002/05/0822 und 26.11.2014, 2013/05/0035).

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben, weil der hier gegenständliche Titelbescheid (baupolizeiliche Auftrag vom 23.10.2017) durch die Abtragung des gesamten Rohbaus erfüllt wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da das LVwG OÖ seine Entscheidung auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen konnte, die auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch